

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

**“ESABS European Society for Antibiotic Stewardship“.**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Aufklärung, Beratung und Forschung zur sachgerechten Prophylaxe, Diagnostik und Therapie im Hinblick auf einen rationalen Einsatz von Antibiotika zur Bekämpfung der Entstehung bzw. Verbreitung von Antibiotika-Resistenzen. Die WHO sowie die Schlussdeklaration des G7 Gipfels 2015 in Deutschland sehen die zu hohen Verwendungsraten von Antibiotika in der Human- und Veterinärmedizin als eines der drei größten Probleme im Gesundheitssektor weltweit. Der Verein setzt es sich zum Ziel durch Aufklärung, Fortbildungsmaßnahmen sowie begleitende Forschung diesem drängenden Gesundheitsproblem zu begegnen.
2. Zur Verwirklichung des Zwecks möchte der Verein das Thema rationaler Antibiotika-Einsatz im Bereich Humanmedizin in Deutschland und Europa durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der ambulanten und stationären Medizin bearbeiten, insbesondere durch
  - a) Konzeption, Planung und Durchführung strukturierter Fortbildung zu den Themen sinnvoller Umgang mit Antibiotika, Reduktion unnötiger Antibiotika-Verordnungen, Verwendung alternativer Therapien (insbesondere Phytotherapie), Antibiotic Stewardship (ABS), Diagnostic Stewardship (DGS) u. ä.;
  - b) Aufklärung und Beratung über einen zielgerichteten und sachgerechten Einsatz von Antibiotika zur Bekämpfung der Entstehung bzw. Verbreitung von Antibiotika-Resistenzen;
  - c) Förderung und Durchführung von Studien zum Vereinszweck.
3. Die in der Vorbereitung, Konzeption und Durchführung entsprechender Maßnahmen für den Verein tätigen Personen sind zu verpflichten, bei der Entwicklung von Fortbildungsinhalten für den Verein unabhängig von Dritten und ausschließlich nach den Kriterien der sogenannten „Good Clinical Practice“ (GCP) zu arbeiten. Die Personen müssen über ausreichend Erfahrung im Bereich der ambulanten oder / und stationären Medizin verfügen.

Der für die Entwicklung, Konzeption und Durchführung entsprechender Maßnahmen erforderliche zeitliche Aufwand kann unter Beachtung von § 3 der Satzung angemessen vergütet werden. Einzelheiten, insbesondere die Höhe einer Vergü-

tung sind in einer Vergütungsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

4. Die für die Zweckverwirklichung notwendigen Mittel werden insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen aufgebracht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Verzug ist und der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden.
  - b) den Verein geschädigt hat oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) oder c) ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende



Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand setzt die Höhe des Beitrags jährlich für das nachfolgende Kalenderjahr im Rahmen einer Betragsordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand hierfür ein Beitragsrahmen (Mindesthöhe und maximale Höhe des Jahresbeitrags) vorgeben.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und der Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur gemäß § 3 Nr. 26a EStG zulässigen Höhe erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des § 3 Nr. 26a EStG. § 2 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt und gilt bei entsprechender Tätigkeit auch für Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.
6. Der Vorstand kann für von ihm bestimmte Aufgabengebiete hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und einen entsprechenden Arbeits- und Verantwortungsbereich zuweisen. Eine solche Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Mitgliederversammlung entsprechendes beschließt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.



## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) Festsetzung eines Rahmens für die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages;
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - f) Beschlussfassung über eine Vergütungsordnung gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung;
  - g) Änderungen der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
5. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einberufung per E-Mail (ohne elektronische Signatur) ist hierfür ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
6. Jedes Mitglied kann bis längstens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags (auf Ergänzung der Tagesordnung) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes im Falle dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes, ist dieser ebenfalls verhindert dem Schatzmeister. Sind alle drei Vorstandmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Versammlungsleiter.
8. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgege-

benen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.









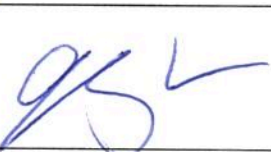
## § 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Natureheart Foundation for Kids“, rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Neumarkt in der Oberpfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Ende der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.11.2018 errichtet.

Gründungsmitglieder des „ESABS European Society for Antibiotic Stewardship e.V.“ sind:

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift des Mitglieds
1.	Simon Michaela	07.03.75	Franz-Josef-Strauß-Allee 11 93053 Regensburg	
2.	Dr. Tille Rudolf	5.1.1967	Froenk-Carc-Str. 455 84518 Garching	
3.	Dr. Michael HUBBANN	11.4. 1968	Gustav-Adolf-Str. 12 90513 Hirndorf	
4.	Josef Köstler	23.02.71	F-J-S-Allee 11 93053 Regensburg	
5.	Jantsch, Jonathan	12.04.78	F-J-S-Allee 11 93053 Regensburg	
6.	Holzmann, Thomas	13.03.78	F-J-S-Allee 11 93053 Regensburg	
7.	Greifenberg, Verena	12.10.78	Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg	

8.	Prof. Dr. Dr. André Gessner	25.05.1961	Franz-Josef-Strauß- Allee 11, 93053 Regensburg	A. Gessner
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				